

Form der Leistungsgewährung ist mit versicherungsrechtlichen Grundsätzen schwer vereinbar. Der Grundsatz ist auch schon jetzt im Abs. 4 des § 195 durchbrochen. Die Praxis ist namentlich seit der Inflationszeit noch weitergegangen und hat im Hinblick auf die hohen Kosten der Nachprüfung häufig das Stillgeld jeder Wöchnerin gewährt, die sich darum bewarb. Dem Wesen jeder Versicherung entspricht es, daß die Gewährung des Stillgeldes von keiner anderen Voraussetzung als dem Eintritt des Versicherungsfalles selbst — der Entbindung — abhängig gemacht wird. Das erscheint auch deshalb gerechtfertigt, weil die Erfüllung der jetzigen Voraussetzung häufig der Wöchnerin ohne ihr Verschulden unmöglich ist. Aus diesen Gründen sieht der Entwurf die Gewährung des Stillgeldes an alle bezugsberechtigten Wöchnerinnen vor. — Alle Wöchnerinnen erhalten den einmaligen Beitrag zu den Entbindungskosten, das Wochengeld und das Stillgeld in gleicher Höhe.“

Von der vorgeschlagenen Neuerung wird durch den Wegfall des Anreizes auf Grund vorliegender Erfahrungen mit Recht eine *Abnahme des Stillwillens* erwartet. Sie hat aber über diese zu befürchtende unmittelbare Gesundheitsschädigung hinaus auch eine weitere grundsätzliche Bedeutung. Man konnte von vornherein Bedenken haben, Fragen der Lohn-, Steuer- und Versicherungspolitik mit solchen der Bevölkerungspolitik zu verbinden. Während des Krieges aber und nach ihm hat man sich aus praktischen Erwägungen über diese Zuständigkeitsbedenken hinweggesetzt und auf diesen drei Gebieten eugenische und bevölkerungspolitische Ziele einbezogen, und zwar nicht nur in Deutschland, sondern auch in andern Ländern und oft genug noch recht zaghafte. Und es ging. Jetzt soll dieser Fortschritt „abgebaut“ werden, und zwar ohne Rücksicht auf den Nutzen „aus versicherungsrechtlichen Gründen“ und auf Grund von Verwaltungsschwierigkeiten. Die letzteren sind überwindbar und an vielen Orten recht geschickt überwunden worden. Wegen eines gewissen Prozentsatzes von Mißbräuchen die gesamte Maßnahme fallen zu lassen, statt des großen Wertes wegen einen kleineren Nachteil zu ertragen und durch verständige Überwachung zu mindern, ist ein engherziges Verwaltungsverfahren. Dann aber und vor allem hat hier wieder einmal der Verwaltungsjurist rücksichtslos gesundheitliche Interessen opfern zu dürfen geglaubt, wenn ihnen formale juristische Schwierigkeiten entgegenstanden. Der Verwaltungsjurist ist auf dem Gebiet der Gesundheitspolitik ein unentbehrlicher und geschätzter Mitarbeiter. Die Kenntnisse über gesundheitliche Notwendigkeiten und über die Wege, sie zu erreichen, sind aber bei vielen von ihnen sehr gering, und einzelne stehen ihnen deshalb sogar ablehnend gegenüber. Sie müssen über ihren Irrtum belehrt und hier der Kampf aufgenommen und durchgeführt werden.

**Gesetzgebung und Verwaltung.** Der Reichsminister des Innern hat auf Grund der Gewerbeordnung von 1900 die folgende *Verordnung vom 27. März 1925 über den Verkehr mit Arzneimitteln* (Reichsgesetzblatt I, 40) als Zusatz § 2 b zu § 2 a erlassen: „Soweit nach den §§ 1, 2, 2a Zubereitungen und Stoffe dem Verkehr außerhalb der Apotheken entzogen sind, dürfen sie auch von Krankenkassen, Genossenschaften, Vereinen oder ähnlichen Personengesamtheiten an ihre Mitglieder nicht verabfolgt werden.“ Die Bedeutung der Verordnung für die wichtige Angelegenheit der Ausdehnungsbestrebungen der Krankenkassen im Arzneimittelverkehr leuchtet ein.

Der Reichsrat hat am 28. Mai dem ihm vorgelegten neuen Entwurf des *Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten* mit Stimmenmehrheit zugestimmt.

Das *Reichsaufsichtsamt für die Privatversicherung* hat in einem Erlaß vom 10. März 1925 zur *Lebensversicherung ohne ärztliche Untersuchung* Stellung genommen, die bekanntlich in Nordamerika überhaupt nicht gestattet ist, die aber in der Zeit des Währungsverfalls aus Not in größerem Umfang in Deutschland Eingang fand. Das Aufsichtsamt will in Erwartung weiterer Erfahrungen noch nicht endgültig entscheiden, stellt aber schon jetzt Mindestforderungen auf, wie die Verordnung gesonderter Gewinnverbände für die Versicherung mit oder ohne ärztliche Untersuchung. Vor allem darf bei Versicherung ohne ärztliche Untersuchung die Versicherungssumme nicht den Betrag von 50 000 M. überschreiten.

Die *Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung* ist vom 1. Juni 1925 ab von 4000 auf 6000 M. ohne Änderung der Beitragsklassen und Beiträge erhöht worden.

Nach einem Erlaß des Preußischen Wohlfahrtsministers vom 24. April 1925 haben in Ausführung des preußischen Tuberkulosegesetzes die Meldestellen die positiven bakteriologischen Untersuchungsbefunde allmonatlich den Fürsorgestellten und dem zuständigen Kreisarzt bekanntzugeben, wenn dieser nicht selbst Meldestelle ist.

Durch einen Erlaß des Preußischen Wohlfahrtsministers vom 4. April 1925 ist auf Grund von vorangegangenen Versuchen *Brennspiritus* als Mittel zur *Abreibung der Impfstellen* zugelassen, unter der Bedingung, daß mit der Impfung gewartet wird, bis der Spiritus völlig verdunstet ist.

Der *zwölfte internationale Physiologenkongreß* findet vom 3. bis 6. August 1926 in Stockholm statt. Vorsitzender ist Professor JOHANSSON, Sekretär Professor LILJESTRAND, Schatzmeister Professor SANTESSON.

**Neuerscheinungen.** Eine *Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege* erscheint seit 1. April 1925 als Monatsschrift im Verlag von Carl Heymann, Berlin, und unter Leitung von Ministerialrat Dr. KARSTEDT und S. WRONSKY zum Vierteljahrspreis von 5 M. Sie soll die Lücke ausfüllen, die durch das Eingehen der Concordia und der Zeitschrift für das Armenwesen entstand. Zwar befindet sich unter den an der Leitung Mitwirkenden kein Hygieniker, aber der Inhalt hat einen Abschnitt über Gesundheitsfürsorge.

**Hochschulnachrichten.** *Basel.* Professor Dr. ERNST RÜDIN, Vorstand der genealogischen Abteilung am Forschungsinstitut für Psychiatrie in München, ein geborener Schweizer, hat einen Ruf als ordentlicher Professor für Psychiatrie und Direktor der kantonalen Irrenanstalt in Basel erhalten und angenommen. — *Breslau.* Dem außerordentlichen Professor der Zahnheilkunde in der medizinischen Fakultät der Universität Breslau Dr. med. et med. dent. h. c. WALTHER BRÜCK ist ein Lehrauftrag für soziale Zahnheilkunde und Geschichte der Zahnheilkunde erteilt worden. — *Gießen.* Als Vertreter des nach Würzburg berufenen Prof. PETERSEN ist Dr. RUHEMANN (Freiburg) die Prosektur am Anatomischen Institut für die Dauer des Sommersemesters übertragen worden. — *Heidelberg.* Der ordentliche Professor und Direktor des pharmakologischen Institutes an der Universität Münster Dr. med. et phil. HERMANN FREUND hat einen Ruf an die Universität Heidelberg als Nachfolger von Professor R. GOTTLIEB erhalten. — *München.* Das Ordinariat der Hygiene an der Universität München (an Stelle des Geh. Rates MAX VON GRUBER) ist dem ordentlichen Professor Dr. KARL KISSKALT an der Universität Bonn abgegeben worden. — Die Vorschlagsliste für den Lehrstuhl der Dermatologie in *Münster* lautete, nachdem die Berufung des ursprünglich vorgeschlagenen Prof. MULZER-München nach Hamburg eine Änderung der ersten Liste notwendig gemacht hatte, 1. Prof. RIECKE-Göttingen, 2. Prof. STÜHMER-Freiburg, 3. Prof. LÖBE-Berlin und Privatdozent ZURHELLE-Bonn. Wie schon mitgeteilt, wurde Prof. STÜHMER berufen. — *Prag.* Zum ordentlichen Professor für Geburtshilfe und Gynäkologie an der Karls-Universität ist der ordentliche Professor Dr. ANTON OSTRČIL von der Universität Brünn berufen worden.

Am 11. Juni begeht Geheimrat Professor CARL POSNER in Berlin das fünfzigjährige Jubiläum als Doktor der Philosophie der Universität Leipzig.

Geheimrat Dr. P. UHLENHUTH in Freiburg ist von der Schwedischen Gesellschaft der Ärzte in Stockholm zum Mitglied gewählt worden.

Dozent Dr. B. LIPSCHÜTZ in Wien wurde vom deutschen Komitee zur Erforschung und Bekämpfung der Krebskrankheit zum korrespondierenden Mitglied gewählt.

Dr. CAHN-BRONNER, bisher Assistent an der medizinischen Klinik in Frankfurt a. M., wurde zum leitenden Arzt der inneren Abteilung des allgemeinen Krankenhauses Homburg v. d. Höhe ernannt.

Dr. UMBERTO PARODI in Catania wurde zum außerordentlichen Professor der pathologischen Anatomie daselbst gewählt.

Am 23. Mai starb nach eben vollendetem 89. Lebensjahr der Geh. Sanitätsrat Dr. med. ALFONS BILHÁRZ, Direktor a. D. des Fürst Carl-Landesspitals in Sigmaringen, ein Bruder des Entdeckers der Bilharzia haematobium; er hat sich besonders durch seine philosophischen Schriften bekannt gemacht. Die Erinnerungen aus seiner Berliner Studentenzeit finden sich in den von ERICH EBSTEIN herausgegebenen „Ärzte-Memoiren“, Berlin: Julius Springer 1923.

*Berichtigung.* Der Verfasser der „Kurzen wissenschaftl. Mitt.“ über Chaulmoograölinjektion in Nr. 18 dies. Wochenschr. ist A. KESSLER, nicht Keppler.